

## Gewinnfreibetrag – FAQ

### 1. Wer kann den Freibetrag in Anspruch nehmen?

Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit) kommen in den Genuss des Freibetrages unabhängig davon, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln.

### 2. Wie hoch ist der Gewinnfreibetrag?

Mit dem Gewinnfreibetrag besteht die Möglichkeit 13% des Gewinnes des Betriebes maximal EUR 45.350,-- steuerfrei zu lassen. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis EUR 30.000,-- und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

### 3. Was ist der Grundfreibetrag?

Für Gewinne bis EUR 30.000,-- steht der Freibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes (maximal EUR 3.900,-- ) automatisch zu. Es ist nicht erforderlich, dass eine Investition getätigt wird.

### 4. Was ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag?

Übersteigt der Gewinn EUR 30.000,-- kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Maximal 13% des Gewinnes, der den Betrag von EUR 30.000,-- (Grundfreibetrag) übersteigt, kann steuerfrei belassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr bestimmte Wirtschaftsgüter (siehe „begünstigtes Anlagevermögen“) angeschafft werden.

### 5. Gibt es Grenzen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag?

Neben dem Höchstbetrag von EUR 45.350,-- ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag einerseits mit der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der begünstigten Investitionen und andererseits mit 13% des Gewinnes je Steuerpflichtigem begrenzt.

### 6. Was ist begünstigtes Anlagevermögen?

Das sind neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren, die einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Zum begünstigten Anlagevermögen zählen auch Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, fallen nur noch Wohnbauanleihen unter die begünstigten Wertpapiere.

### 7. Für welche Wirtschaftsgüter kann der Freibetrag nicht geltend gemacht werden?

- PKW und Kombi, ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen,
- Luftfahrzeuge,
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis max. EUR 400,--), wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, sowie

- Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

### **8. Wie wird der Gewinnfreibetrag geltend gemacht?**

Der Grundfreibetrag wird automatisch bei der Erstellung des Einkommensteuerbescheides zuerkannt. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist in der Steuererklärung des betreffenden Jahres zu beantragen. Wirtschaftsgüter und Wertpapiere/Wohnbauanleihen, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem Verzeichnis auszuweisen.

### **9. Was passiert, wenn das begünstigte Vermögen vor Ablauf von 4 Jahren ausscheidet?**

Ein vorzeitiges Ausscheiden führt in vielen Fällen zu einer Nachversteuerung. Es kommt zu einem gewinnerhöhenden Ansatz des seinerzeitigen Freibetrages und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist nachträglich zu versteuern.

Stand: 01.03.2014

---

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

---

---